

Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises bzw. Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher

Vor Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises bzw. Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde

- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,
- und ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit etwa verloren haben.

Dabei ist die Staatsangehörigkeitsbehörde in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie das Antragsformular sorgfältig und so vollständig wie möglich ausfüllen und Ihre Angaben durch möglichst zahlreiche Unterlagen belegen.

1. Ausfüllen des Antrages

Außer den Angaben über Sie selbst (Nr. 1) sind in der Regel auch Angaben über die Personen erforderlich, von denen Sie ihre Staatsangehörigkeit ableiten und zwar in aufsteigender Generationenfolge. Vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Elternteils kann nur ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist, dass der Betroffene und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, **vor** dem 01. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind.

Bei der Ausfüllung des Antragsvordruckes beraten wir Sie gerne, wenn Unklarheiten bestehen.

2. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für das Verfahren unverzichtbar oder wichtig:

• Unterlagen über Abstammung und Personenstand

d. h. Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden und Familienbücher sind zwingend erforderlich für Sie und alle Personen, von denen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, zurück bis zu dem Verfahren, der entweder einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt oder besaß, nachweislich Deutscher geworden ist (z. B. durch Einbürgerung) oder **vor** dem 01. Januar 1950 als Deutscher behandelt wurde.

• Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Bitte unbedingt vorlegen, soweit vorhanden!

In Betracht kommen

- Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (z. B. Einbürgerungsurkunden, Verleihungsurkunden, Aufnahmeurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Ernennungsurkunden bei Beamten, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und anderen vergleichbaren Verbänden)

- Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte (z. B. Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht)

- Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder frühere Rechtsstellung als Deutscher oder über die Behandlung als Deutscher (z. B. Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden/Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen, Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter, Meldebestätigungen, Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierscheine in einfacher Kopie)

Die Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, d. h. Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien reichen nicht aus. Abschriften können nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können durchgeführt werden von Notaren oder Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsbuch oder Personenstandsregister vorgenommen hat. Beglaubigungen von anderen Stellen können nicht anerkannt werden. Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die völlige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, d. h.

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes
- mit der Originalunterschrift des Notars oder des Standesbeamten,

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen für dieses Verfahren nicht aus.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen können nicht anerkannt werden.

3. Sonstige Hinweise zum Verfahren

Sollten die von Ihnen übersandten Unterlagen zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ausreichen, werden wir bei Archiven und Auskunftsstellen für Sie Ermittlungen einleiten. Dadurch können sich die Verfahren deutlich verlängern.

Sämtlicher Schriftwechsel mit der Staatsangehörigkeitsbehörde ist in deutscher Sprache zu führen.

Originalurkunden können von uns erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Wir empfehlen Ihnen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, teilen wir Ihnen dies mit.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist in diesem Verfahren auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sofern Sie auf eine Aufforderung der Staatsangehörigkeitsbehörde nicht reagieren, ruht erst einmal das Verfahren, bis Sie sich wieder melden. In der Regel wird spätestens nach 2 Jahren Verfahrensdauer der unvollständige Antrag kostenpflichtig abgelehnt.

4. Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig, folgende Gebühren werden erhoben:

Staatsangehörigkeitsausweis/Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher: 25,00 Euro

Ablehnung/Rücknahme des Antrages: 18,75 Euro zzgl. Auslagen

Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenentscheid mit Überweisungsträger.

Vorsprache nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

Öffnungszeiten:

Mo-Di. 08.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Sachbearbeiterin: Frau Diemer

Mittwochs ganztägig geschlossen!

Do. 08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr

Telefonnummer: 0971/801-3240

Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr